PA alle HH

AMTSBLATT

für die Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)

Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) | 13. November 2026 | Nummer 11 | Jahrgang 35 | www.luebben.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG FÜR DIE AUSSCHÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA)

Auf Grundlage des § 44 der **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** sowie des § 10 der **Hauptsatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)** sowie des § 17 der **Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) mit ihren sechs Ortsteilen vom 23.10.2025** erlässt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) in Ihrer Sitzung vom 24.09.2026 folgende Zuständigkeitsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1
Grundsätze

(1) Diese Zuständigkeitsordnung gilt für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota). Sie regelt die Entscheidungs- und Vorberatungszuständigkeiten der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald).
(2) Die Zuständigkeitsordnung grenzt den Aufgabenrahmen und die Befugnisse der Ausschüsse ab und soll zu einer effektiven Ausschussarbeit beitragen.
(3) Die Aufzählung von Verantwortungsbereichen bei den einzelnen Ausschüssen ist nicht abschließend. Es werden lediglich die Grundsätze der Aufgabenstellung festgelegt. Die Ausschüsse nehmen auch nicht aufgeführte Aufgaben war, soweit sie sachlich ihrem Fachbereich bzw. den aufgeführten Aufgaben zuzuordnen sind.
(4) Die Verantwortungsbereiche können durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erweitert, geändert oder widerrufen werden.
(5) Bei Zuständigkeitsüberschneidungen ist grundsätzlich der Ausschuss zuständig, in dessen Aufgabenbereich der Schwerpunkt liegt.
(6) Unabhängig von konkreten Einzelaufträgen durch die Stadtverordnetenversammlung oder den Hauptausschuss haben die Ausschüsse innerhalb ihres fachlichen Verantwortungsbereiches das Recht und die Pflicht, ihr Selbstbefassungsrecht zu wahren und Stellungnahmen zu an die Stadtverordnetenversammlung und den Hauptausschuss gerichteten Vorlagen und Anträgen aufgabenbezogen abzugeben und entsprechende Empfehlungen auszusprechen.
(7) Die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, außer dem Hauptausschuss, haben keine Entscheidungsbefugnis, aber eigene fachliche Verantwortungsbereiche, die in den §§ 3 – 5 dieser Ordnung näher bestimmt sind. Sie können Empfehlungen zu den beratenen Themen an die Stadtverordnetenversammlung, den Hauptausschuss oder den Bürgermeister geben.
Der Verantwortungsbereich des Hauptausschusses wird im § 2 näher bestimmt.

II. Zuständigkeiten der Ausschüsse
§ 2
Hauptausschuss

(1) Entscheidungsbefugnisse
Der Hauptausschuss beschließt gemäß § 9 der Hauptsatzung der Stadt Lübben (Spreewald) über alle Angelegenheiten, die nicht der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister obliegen.
(2) Vorberatungspflicht
Der Hauptausschuss befasst sich mit den nachfolgenden Aufgaben, soweit sie grundsätzlicher Natur sind:

- kommunales Entwicklungsplanungsrecht, Kommunalverfassungsrecht einschließlich Satzungsrecht, soweit letzteres nicht dem Aufgabenkreis eines anderen Ausschusses zuzuordnen ist
- Mitgliedschaft und allgemeine Beziehungen zu kommunalen Spitzenverbänden, Organisationen, Vereinen usw.
- Beziehungen und Zusammenarbeit mit anderen Gebietskörperschaften, einschließlich Zweckverbände, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind
- Repräsentation, Ehrungen, Partnerschaften, Patenschaften
- Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung
- Planung, Gestaltung, Einrichtung und Betrieb der allgemeinen Verwaltungsgebäude
- Presseangelegenheiten
- Statistik und Wahlen, soweit nicht besondere Ausschüsse zuständig sind
- Vergabe von Aufträgen
- Förderung des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs
- Angelegenheiten der Straßenbenennung
- Gewährung von Zuschüssen, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind
- Stellenplan der Verwaltung
- Personalangelegenheiten, soweit nicht gesetzliche oder tarifliche Regelungen bestehen, unter Beachtung der Zuständigkeitsregelung in der Hauptsatzung
- Errichtung, Beteiligung und Aufhebung von Stiftungen
- Erledigung von an die Stadtverordnetenversammlung gerichteten Bürgeranträgen (Einwohneranträge, Bürgerbegehren, Bürgerentscheide nach §15 BbgKVerf)
- Petitionsangelegenheiten §14 BbgKVerf
- Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen, die Mitgliedschaft in Vereinen sowie die damit verbundenen Aufgaben
- Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung öffentlicher Einrichtungen

Der Hauptausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen

§ 3

Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport, Soziales, öffentliche Ordnung, Feuerwehr und Gesundheit

(1) Vorberatung
Der Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport, Soziales, öffentliche Ordnung, Feuerwehr und Gesundheit befasst sich mit den nachfolgenden Aufgaben, soweit sie grundsätzlicher Natur sind:
• Haushalt
• Bildung
➤ Schulangelegenheiten, Schulentwicklungsplanung
➤ Jugendförderung
➤ Kindertagesstätten
➤ Sportförderung
➤ Bibliotheksangelegenheiten
➤ Museumsangelegenheiten
• Kultur
➤ Kultur- und Heimatpflege
➤ Angelegenheiten der Sorben und Wenden
• Öffentliche Sicherheit und Ordnung
➤ Freiwillige Feuerwehr
➤ Gefahrenabwehr
➤ Verkehrssicherheit
➤ Veranstaltungen
➤ Gewerbeangelegenheiten
➤ Wohnungslose
• Soziales
➤ freie Wohlfahrtspflege
➤ Seniorenbeirat
➤ Gesundheit

§ 4
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Tourismus

(1) Vorberatung
Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Rechnungsprüfungbefasst sich mit den nachfolgenden Aufgaben, soweit sie grundsätzlicher Natur sind:
• Haushalt
• Allgemeine Angelegenheiten der Finanzwirtschaft
➤ Angelegenheiten des Haushalts- und Kassenwesens
➤ Haushaltssatzung mit Finanz- und Ergebnisplan
➤ Gemeindliches Abgabenwesen (Steuern, Gebühren und Beiträge)
➤ Stundung und Erlass von Forderungen
➤ Darlehensangelegenheiten und Schuldendiensthilfen,
➤ Bürgschaften, Gewährverträge und sonstige Sicherheiten
➤ Konzessionsverträge und –abgaben
➤ Geprüfter Jahres- und Gesamtabschluss
• Wirtschaftsförderung
➤ Anwerbung und Förderung von Ansiedlungen
➤ Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmen und Bestandspflege
• Beteiligungen und städtische Gesellschaften
➤ Angelegenheiten der touristischen Infrastruktur

§ 5
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt

(1) Vorberatung
Der Ausschuss für Bau, Planung und Umweltschutz befasst sich mit den nachfolgenden Aufgaben, soweit sie grundsätzlicher Natur sind:
• Haushalt
• Allgemeine Angelegenheiten des Bauwesens
➤ Hoch- und Tiefbauangelegenheiten
➤ Garten- und Friedhofswesen
➤ Pflege des Orts- und Landschaftsbildes
➤ Wohnungsbauförderung
➤ Aufgaben der städtebaulichen Planung
➤ Bauleitplanung
➤ Regionalplanung
➤ Verkehrsplanung
➤ Umweltschutzes, Immissionsschutz
➤ Natur- und Landschaftsschutz
• Waldbewirtschaftung
• Liegenschaftsaufgaben
➤ Ankauf, Verkauf, Tausch von Grundstücken,
➤ Vergabe von Erbbaurechten
➤ Enteignung
➤ Mieten und Pachten
• Gewerbe- und Industrieansiedlungen
• Veränderung von Zweckbindungen und Fristen bei Grundstücksverträgen

V. Schlussbestimmungen
§ 6
Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung ersetzt die Zuständigkeitsordnung vom 03.08.2010 und tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Lübben (Spreewald), den 29.10.2026



Jens Richter
Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSTELLEN AN SONNTAGEN AUS ANLASS VON BESONDEREN EREIGNISSEN IM JAHR 2026

Auf Grund des § 5 Absatz 1 Satz 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S. 158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2026 (GVBl.I/26, [Nr. 29]) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Absatz 1bis 3 des Brandenburgischen Lagenöffnungsgesetz (VV BbgLöG) vom16. Mai 2018 (ABl./18, [Nr. 24], S. 515) wird vom Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 29. Oktober 2026 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1
Anlass und Geltungsbereich

(1) Aus Anlass des **Adventsmarktes** dürfen am **Sonntag, den 29. November 2026 (1. Advent)**, Verkaufsstellen geöffnet sein.
(2) Der räumliche Geltungsbereich beschränkt sich auf das festgesetzte Veranstaltungsgebiet des Adventsmarktes sowie dessen unmittelbaren Einzugsbereich.

§ 2
Öffnungszeiten

Die im § 1 Abs. 2 genannten Verkaufsstellen dürfen in der Zeit von **13:00 bis 20:00 Uhr** für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden offengehalten werden.

§ 3
Arbeitnehmer- und Beschäftigten-Schutz

(1) Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) sowie insbesondere § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) einzuhalten.
(2) Gemäß § 10 Abs. 1 BbgLöG darf die Beschäftigungszeit acht Stunden nicht überschreiten. Den Beschäftigten ist die für die Vor- und Nachbereitung der Öffnungszeiten erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorgaben dieser Verordnung (z. B. Öffnen außerhalb des zulässigen Zeitfensters oder außerhalb des Geltungsbereichs) stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können gemäß **§ 12 BbgLöG** mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 29. Oktober 2026



Jens Richter
Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

IMPRESSUM AMTSBLATT
Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)
Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch als Mail-Abonnement: Anmeldung unter pressestelle@luebben.de unter Angabe des Namens, Vornamens, Wohnortes, E-Mail von der Stadt Lübben bezogen werden. Zudem ist es in digitaler Form auf der Homepage der Stadt Lübben im Bürgerservice unter der Rubrik „Stadtanzeiger / Amtsblatt" einseh- und/oder abrufbar.
HERAUSGEBER
Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Poststraße 5, 15907 Lübben
VERANTWORTLICH FÜR DEN AMTLICHEN TEIL
Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Herr Jens Richter, Poststraße 5, 15907 Lübben, FON 03546 790 und Frau Bettina Möbes, Pressereferentin, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), FON 03546 792102
VERLAG UND DRUCK
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, FON 03535 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen

BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD) VOM 29.10.2026

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter luebben.ris-portal.de

DIE STADTVERORDNETEN BESCHLOSSEN IM ÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG

Beschluss-Nr. 2026/097

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald/Lubin (Błota) stellt die Entbehrlichkeit der in dem beigefügten Auszug aus dem Orthofoto rot umrandet gekennzeichneten und am „Schützenplatz" in Lübben (Spreewald) gelegenen Teilfläche von ca. 1.020 m² des kommunalen Grundstückes Gemarkung Lübben, Flur 14, Flurstück 101/3 für kommunale Zwecke fest.
Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2026/084

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) ermächtigt und beauftragt den Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald), die an der öffentlichen Verkehrsanlage „Mühlbergweg" in Lübben (Spreewald) OT Neuendorf gelegenen Grundstücksteilflächen Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück 610 mit einer Größe von ca. 1.453 m², Flurstück 646 mit ca. 108 m² und Flurstück 647 mit ca. 239 m² im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung auf der Grundlage der in der Bewertungsmatrix festgelegten Kriterien zu veräußern. Die kaufgegenständliche Grundstücksteilflächen sind in dem beigefügten Auszug aus der Liegenschaftskarte rot umrandet gekennzeichnet.
Der Mindestkaufpreis für die noch zu vermessenen Teilflächen beträgt 31.199,52 Euro. Der Wertausgleich für Mehr- oder Mindergrößen des fortgeführten Flurstückes 610 (TF1), 646 und 647 erfolgt nach dem Vorliegen der Ergebnisse der Teilungsvermessung auf der Grundlage von 16,72 €. Für die Teilfläche 2 des Flurstückes 610 erfolgt der Wertausgleich auf der Grundlage von 20,90 €/m².
Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2026/081

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Hitzewelle im Juni 2026 zu prüfen, mit welchen kurzfristig umsetzbaren Maßnahmen der Hitzeschutz und die Aufenthaltsqualität für Bürgerinnen, Bürger und Gäste verbessert werden können. Dabei sind insbesondere folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

1. Hitze-Hotspots
Analyse besonders gefährdeter Orte im Stadtgebiet auf Grundlage verfügbarer Daten (z. B. Versiegelungsrad sowie Standorte von Kitas, Schulen und Pflegeeinrichtungen)

2. Schattenplätze
Prüfung zusätzlicher Verschattungsmöglichkeiten an stark frequentierten Plätzen und Sitzgelegenheiten, beispielsweise durch Sonnensegel, Sonnenschirme, mobile Begrünung oder begrünte Bushaltestellen

3. Hitzewarnsystem
Integration eines Hitzewarnsystems in die Verwaltungsabläufe sowie die digitale Kommunikation der Stadt (z. B. über das Hitzewarn-Widget des Deutschen Wetterdienstes

4. Hitzeschutz-Netzwerk
Aufbau und Verstetigung eines Netzwerks zur Hitzeschutzprävention, zur Weitergabe von Hitzewarnungen sowie zur Abstimmung von Notfall- und Kommunikationsplänen mit relevanten Akteuren aus der medizinisch pflegerischen Versorgung, der Kinder- und Jugendbetreuung, dem Tourismus sowie dem Brand- und Katastrophenschutz

5. Trinkwasserangebote
Ausbau von Trinkwasserangeboten im öffentlichen Raum durch Entwicklung eines freiwilligen Netzes kostenloser Trinkwasser-Ausgabestellen gemeinsam mit Gastronomie, Einzelhandel und öffentlichen Einrichtungen (z. B. nach dem Vorbild bestehender Refill-Initiativen)

6. Kühle Aufenthaltsorte
Identifizierung und Kennzeichnung öffentlich zugänglicher Gebäude als kühle Aufenthaltsorte während extremer Hitze einschließlich Erfassung ihrer Öffnungszeiten sowie Aufnahme in die analogen und digitalen Informationsangebote der Stadt sowie in die touristische Kommunikation

7. Hitzeschutz bei Veranstaltungen
Berücksichtigung von Hitzeschutzmaßnahmen bei städtischen Veranstaltungen, insbesondere durch Schattenbereiche, Bewässerung von Plätzen und kostenlose Trinkwasserangebote
Bei der Prüfung sollen die Erfahrungen anderer Städte und Gemeinden sowie die Empfehlungen der Fachstelle Hitzeschutz des Landes Brandenburg und des Zentralen Netzwerks Hitzeaktionsplan Brandenburg einbezogen werden.
Darüber hinaus sollen geeignete Förderprogramme des Landes Brandenburg, des Bundes und der Europäischen Union berücksichtigt werden, um bauliche und stadtplanerische Maßnahmen zur Verbesserung des Hitzeschutzes nach Möglichkeit mit Fördermitteln umzusetzen.
Über die Ergebnisse der Prüfung, die in Betracht kommenden Fördermöglichkeiten sowie bereits eingeleitete oder umgesetzte Maßnahmen soll die Stadtverordnetenversammlung bis zum Ende des ersten Quartals 2027 unterrichtet werden.
Der Beschluss wird mehrheitlich, bei 10 Gegenstimmen und 1 Enthaltung gefasst.

Beschluss-Nr. 2026/052

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) ermächtigt und beauftragt den Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald), die an der öffentlichen Verkehrsanlage „Ratsvorwerker Weg" in Lübben (Spreewald) gelegene Grundstücksteilfläche Gemarkung Lübben, Flur 6, Flurstück 374 mit einer Größe von ca. 5.900 m² im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung auf der Grundlage einer Konzeptvergabe mit Bewertungsmatrix zu veräußern. Die kaufgegenständliche Grundstücksfläche ist in dem beigefügten Auszug aus der Liegenschaftskarte rot umrandet gekennzeichnet.
Der Mindestkaufpreis für die noch zu vermessene Teilfläche beträgt 507.000,00 Euro. Der Wertausgleich für Mehr- oder Mindergrößen des Flurstückes 374 erfolgt nach dem Vorliegen der Ergebnisse der Teilungsvermessung auf der Grundlage von 85,93 €/m².
Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2026/115

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die als Anlage beigefügte „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2026" aus Anlass des Adventsmarktes am 29. November 2026.
Der Beschluss wird mehrheitlich, bei 1 Gegenstimme gefasst.

DIE STADTVERORDNETEN BESCHLOSSEN IM NICHT ÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG

Beschluss-Nr. 2026/102

Veräußerung des an der öffentlichen Verkehrsanlage „Am Fuchsbau" in 15907 Lübben (Spreewald) gelegenen Grundstückes Gemarkung Lübben, Flur 6, Flurstück 447 mit einer Größe von 716 m².
Der Beschluss wird einstimmig gefasst.